

schmet, waren die großen
rioden, lachender Glücks-
rneren Schicksale Altona's,
burg selbst als Schwester
igkeiten, ehemals durch die
die lebendige Gegenwart
harmonischem Klang und

id der ihm nachfolgenden
au lebhaft hervorgethan,
n Kufe nach, keine bessere
ersehen, brachte zuweilen
u derselben Zeit war die
für den Wallfisch- und
ordfer, des Mittelmeeres,
ohnung, mit anschnlicher
rde von den Justizrath

redition der Waaren für
unter andern die Häuser
e in demselben procent-
rentenlosen continentalen

reich begann eine neue
dänische Neutralitäts-
ogeschichte Sicherheit für
ich auf der See geführt
swärtige denutzen diese
fernehmende hiesige, die
war nach den erstensten
tzeugnisse dafür in die
hand das Handelsjahr
stetigste denutzen diese
europäischen Handels-

Jahre dem Handel und
smittel für den sozialen

bbau der alten Welt zu
er nächsten holsteinischen
er Hamburger Oldfad,
n, — wir erinnern nur
schäftliche Nebereinkunft,
vertretende Persönlich-
wöhnliche diplomatische
Vorhaben kam. Und
ag an den derartigen
Namen des geistreichen
llen, hinzuzufügen, daß
sthum — Klopstock —
eiden geliebten Frauen
ehemaligen großartigen
seiner lebenswürdigen

ebens für Altona nicht
t Atome wohl gespürt,
getragen, jener Blume
Altona's ein Stamm-
weise Altona und seine
ehr weniger religiösen
ht nur die Urbanität,
ich erbebende zuweilen
e Geist und Blut und
e Menschenwohl, hier
r, unter welchen wir
flexischen Genius des
erksichtigkeitsanfällen),
yrrath's Lawaeg, des

on, die bereits in den
und sucht.
— Monarchie; Pariser
ante der unglücklichen
ines Logis am Rath-
e, Herzoge, Marquis,
in jenen revolutionär
r der Elbe auf. Die
sehr wohl zu Stellen,
on ließ und eintrat.

Die Napoleon'sche Continental-Blockade, welche nunmehr folgte, rief für Altona wiederum eigen-
thümliche, theils durch Mitleidenschaft mit Hamburg, theils durch ihren aktiven Charakter denkwürdige
Geschichte herbei. Diese, sowie die fernere Geschichte der Stadt bis zur Gegenwart, sind an diesem
Orte einer weiteren Erwähnung vorbehalten.

So trefflich auch für die Freiheit der bürgerlichen Bewegung auf dem Felde der Handels- und
Gewerbschätigkeit falls letztere sich nicht selbst beschränkt hätte, gesorgt war, so wenig gestattete die
ursprüngliche politische Verfassung der Stadt bis auf die neuere Zeit die freiere Entwicklung eines
selbstständigen Bürgerthums. Die Grundlage und Schule eines solchen, die Theilnahme an den
öffentlichen Geschäften, die Selbstbestimmung, oder wenigstens Mitbestimmung in städtischen Angelegen-
heiten hatte unter den schönen Stadtprivilegien keinen Raum gefunden, und zu diesem Localmangel
gesellte sich der allgemeine Verfall der politischen Institutionen, durch welche die Individuen und
Partikularitäten in die größten Interessen des Landes gezogen, belebt, gestählt und von ihrem Egoismus
geläutert werden. Ein patriarchalisch-bürocratisches Regiment, das in Kopenhagen seinen Sitz
hatte, war nicht geeignet, ein selbstbewusstes Bürgerthum zu entwickeln, wenn dasselbe auch, unter den
langen Seemannungen des Friedens, einen gewissen gemüthlichen, philantropischen Patriotismus gestaltete
und förderte. Um auf unsere Stadt zurückzukommen, so offenbarten sich bereits eine geraume Zeit
vor dem denkwürdigen Jahre 1848 Spuren des männlichen Bedürfnisses nach bürgerlicher und poli-
tischer Geltung, in welchem Maße freilich auch die Stadt, das bisherige dankbare Schooßkind der
dänischen Könige, ihren protectionellen Charakter einzubüßen Gefahr lief. In dem gedachten Jahre der
deutschen und Schleswig-holsteinischen Erhebung trat endlich eine Zeit entsprechendere und würdigere
Altonaer Stadtverfassung ins Leben. Von der Bürgererschaft erwählte Stadtverordnete erzielten
das sehr mangelhafte und der öffentlichen Controle sich entziehende Militärvergehen. Kammerer-
bürger. Auch nach dem traurigen Umsturz der Dinge wurde, im Jahre 1852, die neue Pro-
visorische Stadtordnung für die Stadt Altona seitens der Regierung bestätigt. In derselben wurden
die Wirkungskreise des Präsesidenten der Stadt (eine unmittelbar die Regierung vertretende Charge),
des Magistrats (ordnungsmäßig ein gelehrter und ein kaufmännischer Bürgermeister mit mindestens
vier Senatoren oder Rathsverwandten), des Deputirten-Collegiums mit seinem Bürgerverwalter, der
städtischen Kommissionen, desgleichen der Justiz und Polizei, so wie der Verwaltung der städtischen,
Schul- und Armen-Angelegenheiten möglichst genau umschrieben.

Diese provisorische Ordnung ist gegen Schluß des Jahres 1865 zur definitiven geworden durch
die Bestätigung des neuen Altonaer Lokalstatuts, seitens der gegenwärtigen holsteinischen Statthalter-
Regierung. Im Allgemeinen gleichlautend, unterscheidet sich das Lokalstatut noch vorthellhaft dadurch,
daß nicht nur die Stadtverordneten, sondern mit Ausnahme des gelehrten und dritiger Bürgermeisters
sowie auch Polizeimeisters und, so lange die Justiz mit der Administration verbunden bleibt, auch des
Synodus, Stabssecretairs und der gelehrten Rathsverwandten, die sämmtlich landesherrlich ernannt
werden, die übrigen Mitglieder des Magistrats von den wahlberechtigten Bürgern, jedoch unter Ver-
behalt landesherrlicher Genehmigung zu erwählen sind.

Hinsichtlich der zunächst von den Bürgern und dem Bürgerrechte handelnden Bestimmungen
theilen wir daraus das Nachfolgende mit:

Die Gewinnung des Bürgerrechtes wird ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß, nur bedingt
1) durch diejenige Selbstständigkeit, welche die Erfüllung der Bürgerpflichten möglich macht; der Nach-
suchende muß das gehörige Alter erreicht haben, nicht Bürger einer andern
Stadt sein. 2) Durch die Niederlassung und den regelmäßigen Wohnsitz in der Stadt selbst, hin-
sichtlich welcher Bestimmungen jedoch Ausnahmen zugelassen werden. 3) Durch Unbescholtenheit und die
Fähigkeit, sich und die Seinigen zu nähren. Dazu kommt, daß der Nachsuchende, wenn er Gewerbs-
treibender, die an die Ausübung des Gewerbes geknüpften Bedingungen zu erfüllen hat und daß bei
Ausländern die Zulässigkeit im Lande im Allgemeinen und die Entlassung aus fremdem Verne in
Frage kommt. (Hinsichtlich der näheren Bedingungen, so wie der Kosten siehe die Gemeinnützigen
Mittheilungen.)

Verpflichtet zur Gewinnung des Bürgerrechtes sind unter Voraussetzung obiger Bestimmungen
alle innerhalb der Stadt regelmäßig wohnenden männlichen Personen, die 1) irgend eine bürgerliche
Nahrung treiben; 2) die auch ohne den Betrieb bürgerlicher Nahrung Hausbesitzer sind, oder als
Miethe- und Häuerlinge ihren eigenen Heerd haben; 3) alle diejenigen, welche zu einem städtischen
Ehrenamte ernannt werden. — Ausgenommen von der Verpflichtung sind Lohnarbeiter (die zur Miethe
wohnen), Militärs, weltliche und geistliche Beamte oder an öffentlichen Lehrämtern stehende Personen,
Advocaten, Aerzte und geprüfte Mundärzte und einem höheren Gerichtsstande unterworfenen Personen,
Seelenle, Personifikationen ohne bürgerliches Nahrungsgeschäft und Grundbesitz. Auch kann die Dispen-
sation in Folge eines Beschlusses der städtischen Collegien stattfinden.

Das Bürgerrecht befähigt zu jeder Art des bürgerlichen Betriebes unter den Bedingungen, an welche
dessen Ausübung durch allgemeine oder besondere Anordnungen und Innungsverhältnisse geknüpft ist.

Durch die Gewinnung des Bürgerrechtes wird dagegen jeder Bürger verpflichtet, nicht nur einzelne Auf-
träge in städtischen Angelegenheiten, sondern auch bürgerliche Aemter auf bestimmte Dauer zu übernehmen.

Die bleibende Niederlassung steht außerdem jedem Inländer, Ausländer unter den gesetzlichen
Vorschriften (vom 5. Nov. 1841) zu. Alle nicht zur Gewinnung des Bürgerrechtes Verpflichtete treten
in das Verhältniß der Schutzverwandtschaft. Die Schutzverwandten sind von denjenigen Rechten
und Befugnissen ausgeschlossen, deren Ausübung durch das Bürgerrecht bedingt ist. Ausgenommen von
dieser Beschränkung und an Gewerbebefugnissen theilnehmend, sind die Wittwen, Töchter und unmün-
digen Söhne verstorbenen Bürger bei Fortsetzung des Gewerbes, ferner Frauenzimmer die zur selbst-
ständigen Betreibung eines Gewerbes, oder Ausübung einer Kunst berechtigt sind.

Das Stadtvormögen wird vom Magistrat und dem Deputirten-Collegium verwaltet. Eigen-
thümerin desselben ist die ganze Gemeinde. Die Einkünfte dürfen nur zur Deckung des öffentlichen
städtischen Bedürfnisses verwandt werden. Sämmtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadt-
casse, sämmtliche Zahlungen werden aus dieser geleistet. Jährlich nach erfolgter Revision der Rech-
nungen hat der Magistrat die Resultate der ökonomischen Verwaltung der Stadt während des betref-
fenden Jahres durch einen Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Der Status des Jahres 1864 wies folgende Zahlen auf: Einnahme: 601,105 $\text{R} 6 \frac{1}{2}$ S
Gr. Ausgabe: 553,936 $\text{R} 15 \frac{1}{4}$ S Gr. Passive Schuld: 1,448,818 $\text{R} 12 \frac{1}{2}$ S Gr. Active
Schuld: 824,709 $\text{R} 11 \frac{1}{2}$ S Gr. Wirkliche Schuld demnach: 624,109 $\text{R} \frac{1}{2}$ S Gr.